

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00548 vom 29. Mai 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00548

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00548 du 29 mai 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00548 del 29 maggio 2008

Erwägungen

E. 2

Es sei dem Beschwerdeführer für das Einspracheverfahren der Invalidenversicherung in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Massimo Aliotta ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen.

3. Eventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen

zwecks Durchführung weiterer Sachverhaltsabklärungen.

E. 4

Es sei dem Beschwerdeführer das vorliegende Gerichtsverfahren in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Massimo Aliotta ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen."

der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Massimo Aliotta ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen."

Nachdem die IV-Stelle mit Beschwerdeantwort vom 22. August 2006 (Urk. 10) auf Abweisung der Beschwerde geschlossen hatte, wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 24. August 2006 (Urk. 12) geschlossen.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird im Sozialversicherungsverfahren der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Die Anforderungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung sind erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (vgl. BGE 125 V 202 Erw. 4a und 125 V 372 Erw. 5b, je mit Hinweisen).

1.2 Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsvorkehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet; BGE 124 I 304 E. 2c S. 307) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren

(SUVA), in welchem auch mit heutigem Datum das Urteil ergeht, ist allerdings zu entnehmen, dass der fragliche Kreditvertrag zur Finanzierung von Bauarbeiten an der Liegenschaft des Vaters in Slowenien abgeschlossen wurde (vgl. Urk. 11 S. 6, Urk. 12/2, Urk. 12/12-18 und Urk. 10 im Prozess-Nr. UV.2006.00399). In Anbetracht der Tatsache, dass das erwähnte Darlehen somit klarerweise nicht der Deckung existenzieller Kosten dient, ist - zumindest im Resultat - nicht zu beanstanden, dass es von der IV-Stelle bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt wurde. Da der Beschwerdeführer einzig die Nichtberücksichtigung der Ratenzahlungen von Fr. 888.70 beanstandete (vgl. Urk. 1) und seine Bedürftigkeit ohne Einbezug dieser finanziellen Verpflichtung - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - unbestrittenermassen zu verneinen ist, erscheint die vorliegende Beschwerde als aussichtslos. Anzumerken ist, dass nicht nachzuvollziehen ist, weshalb der Beschwerdeführer eventualiter die Rückweisung an die IV-Stelle zur Klärung des Verwendungszwecks des fraglichen Darlehens beantragte, hatte doch gerade er die fragliche Information zu liefern, wobei es ihm - spätestens im vorliegenden Verfahren - obliegen hätte, im Rahmen seiner Substanziierungspflicht die Verwendung des Geldes zur Finanzierung von Bauarbeiten an der väterlichen Liegenschaft offen zu legen.

3.2 Aufgrund der entsprechenden Bestätigung der Gemeindeverwaltung A. ___ vom 17. Juli 2006 ist davon auszugehen, dass G. ___ über kein Vermögen verfügt (vgl. Urk. 8 S. 7). Der Beschwerdeführer erzielt ein monatliches Einkommen von Fr. 4'167.--, bestehend aus einer Invalidenrente der SUVA von Fr. 1'018.-- (vgl. Urk. 9/5, Urk. 9/6) und einem Taggeld der Arbeitslosenversicherung von Fr. 3'149.-- (vgl. Urk. 11/50 S. 15). Auf der Ausgabenseite ist zunächst ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'100.-- für alleinstehende Personen ohne Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigen (vgl. Ziffer II/1.2 der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Mai 2001; Urk. 11/50 S. 1, Urk. 8 S. 4). Für die Krankenkassenprämien fallen, unter Anrechnung der individuellen Prämienverbilligung (vgl. Urk. 9/13), Kosten von Fr. 233.10 an (vgl. Urk. 9/11=Urk. 11/50 S. 6). Entsprechend den eingereichten provisorischen Rechnungen für die direkte Bundessteuer 2005 (Fr. 118.--; vgl. Urk. 9/2) beziehungsweise die Staats- und Gemeindesteuern 2005 (Fr. 2000.--; vgl. Urk. 9/3) ist ein monatlicher Betrag von Fr. 176.50 in die Berechnung einzubeziehen. Nebst den Ratenzahlungen von Fr. 888.70 (vgl. Urk. 11/51 S. 4) blieben bei der Bedarfsrechnung der IV-Stelle zu Recht auch die ausgewiesenen Kosten der Autoversicherung von Fr. 1'477.20 pro Jahr respektive Fr. 738.60 halbjährlich (vgl. Urk. 11/50 S. 12 f.) unberücksichtigt, hat der arbeitslose Beschwerdeführer doch keinen Arbeitsweg zu bewältigen, bezüglich dessen er auf ein Auto angewiesen wäre (vgl. Urk. 11/50 S. 15). Da die - von der IV-Stelle anerkannten (vgl. Urk. 11/56 S. 2) - monatlichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- an die Ehefrau des Beschwerdeführers mit dem entsprechenden Eintrag in der Steuererklärung (vgl. Urk. 11/45 S. 3) nicht hinreichend belegt sind, fallen sie bei der Ermittlung des Bedarfs ebenso ausser Betracht wie die im Beschwerdeverfahren behaupteten, aber nicht dokumentierten Auslagen für die Ausbildung seines in Slowenien lebenden Sohns von Fr. 300.-- monatlich (vgl. Urk. 8 S. 4). Was die Mietkosten betrifft, stimmt der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Betrag von Fr. 500.-- nicht mit dem gemäss Mietvertrag vereinbarten - die Nebenkosten einschliessenden - Nettomietzins von Fr. 400.-- überein (vgl. Urk. 8 S. 4, Urk. 11/51 S. 3, Urk. 11/50 S. 16). Eine Mietzinserhöhung im Umfang von 25 % wurde - auch mit dem eingereichten Schreiben vom 11. November 2005 betreffend Wechsel der Hausverwaltung

(vgl. Urk. 11/50 S. 3) - nicht dargetan. Wenn der Beschwerdeführer auch Einzahlungsscheine, die monatliche Zahlungen von Fr. 500.-- an die Hausverwaltung ausweisen (vgl. Urk. 9/10), eingereicht hat, so ist nicht auszuschliessen, dass diese nicht nebst einem Betrag von Fr. 400.-- für die Wohnung einen - vorliegend nicht zu berücksichtigenden - Mietzins von Fr. 100.-- für eine Garage oder einen Autoabstellplatz beinhalten. Allerdings ergäbe sich, wenn man auf den geltend gemachten Betrag von Fr. 500.-- abstellte, unter Einbezug des für Einzelpersonen geltenden Freibetrags von Fr. 300.-- ohnehin ein Überschuss von Fr. 1'857.40, welcher dem Beschwerdeführer nach Abzug sämtlicher zu berücksichtigenden Auslagen monatlich verbliebe. Seine Bedürftigkeit wäre damit selbst dann nicht ausgewiesen, wenn man nebst einem Mietzins von Fr. 500.-- auch noch die behaupteten Barzahlungen über Fr. 1'300.-- monatlich an Frau und Sohn in die Bedarfsberechnung mit einbeziehe.

3.3 Nach dem Gesagten sind sowohl die Beschwerde als auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos und der Beschwerdeführer nicht bedürftig ist.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung durch Rechtsanwalt Massimo Aliotta, Winterthur, vom 14. Juni 2006 wird abgewiesen.

und erkennt sodann:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Massimo Aliotta

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.